

derne bei Hegel (II) und untersuche im dritten Abschnitt seinen Begriff individueller Rechte (III), im vierten das Verhältnis von Staat und Gesellschaft (IV) und im fünften das von Staat und Religion (V). Daraus ergeben sich Konsequenzen für Hegels Stellung zum Projekt der Moderne (VI).

II. Bedeutungen von „modern“ bei Hegel

Für Jürgen Habermas ist Hegel deshalb der erste Theoretiker der Moderne, weil er das Selbstbewusstsein der Epoche der französischen Revolution, etwas von der bisherigen Geschichte Unterschiedenes, gänzlich Neues in Politik und Kultur darzustellen, philosophisch reflektiert und auf den Begriff gebracht habe. Dafür sprechen in der Tat Stellen bei Hegel, etwa in der frühen Phänomenologie des Geistes von 1807, wo er vom blitzartigen Durchbruch einer neuen Zeit spricht,¹³ oder in den späten Vorlesungen zur Philosophie der Geschichte von 1830, wo er vom herrlichen Sonnenaufgang der Französischen Revolution schwärmt.¹⁴ An beiden Stellen benutzt er allerdings den Ausdruck „modern“ nicht. Der Wortgebrauch „modern“ ist zwar häufig bei Hegel, aber er verwendet verschiedene Begriffe der Moderne, manchmal ohne sie klar zu unterscheiden.

Die erste Bedeutung entstammt dem Begriffsgebrauch vom Mittelalter bis zur querelle des anciens et des modernes,¹⁵ der den Gegensatz zwi-

13 Vgl. *Hegel*, Phänomenologie des Geistes (Fn. 12), S. 10: „ein Blitz, [der] in einemmale das Gebilde der neuen Welt hinstellt“.

14 *Hegel*, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, TW 12 (Fn. 3), S. 529. Freilich handelt es sich um den zweiten Sonnenaufgang der Neuzeit: der erste ist die Reformation als „alles verklärende *Sonne*, die auf jene Morgenröte am Ende des Mittelalters folgt“ (S. 491) – mit der Morgenröte ist die „Restauration der Wissenschaften“, die „Blüte der schönen Künste“ und die „Entdeckung Amerikas“ im 15. Jahrhundert gemeint (ebd.).

15 Vgl. dazu *Hans Ulrich Gumbrecht*, Art. „Modern, Modernität, Moderne“, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 93-131; zum Mittelalter S. 97 f., zur „querelle“, dem berühmten, mehr als zwei Jahrzehnte dauernden Streit über die Vorzüge der Antike oder der Gegenwart in der Académie Française seit 1687 ebd., S. 99 f. Dazu ausführlicher

schen der antiken Welt und dem nach-antiken christlichen Europa bezeichnet. Hegel hat diese Epochen in seiner Rechts- und Geschichtsphilosophie als „germanische Welt“ zusammengefasst.¹⁶ Das Christentum bringt den unendlichen Wert des Individuums in die Welt, weil es jeden Menschen versteht als von Gott geliebt und durch die Menschwerdung zur Identität mit ihm bestimmt. Darin ist bereits das Prinzip der individuellen Freiheit enthalten, das in der gesamten europäischen Geschichte entfaltet wird.¹⁷

Die zweite Bedeutung ist die der Neuzeit, die der mittelalterlichen Welt gegenübergestellt wird. In diesem Sinne spricht Hegel vom „modernen Staat“, der ein Flächenstaat mit einem zentralen Gewaltmonopol ist. Für diese Staatsbildung ist nach Hegel die Reformation eine entscheidende Voraussetzung, weil sie die Trennung religiöser und staatlicher Pflichten und Funktionen sowie Gewissensfreiheit in Bezug auf religiöse und moralische Überzeugungen fordert. In der religiösen Gemeinde verwirklicht sie mit dem allgemeinen Priestertum auch schon das Prinzip der Gleichberechtigung aller Zugehörigen.

Eine dritte Bedeutung ist die der neuesten Zeit oder „unserer Tage“. Hier ist die französische Revolution der Durchbruch, weil sie die „Umbildung des Staates aus dem Begriff des Rechts heraus“¹⁸ zum Programm macht – und zwar einem Begriff des Rechts, der nicht von Traditionen und Privilegien, sondern von Ableitungen aus Prinzipien her entwickelt

Hans Robert Jauss, Antiqui/Moderni (Querelle des Anciens et des Modernes), in: *Histor. Wörterbuch der Philosophie*, hrsg. v. Joachim Ritter et al., Bd. 1, Darmstadt 1971, Sp. 410-414.

- 16 Vgl. die Paragraphen 358-360 in *G.W.F. Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Gesammelte Werke (GW), in Verbindung mit der DFG hrsg. v. d. Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und Künste, Bd. 14,1 (hrsg. v. Klaus Grotzsch u. Elisabeth Weisser-Lohmann), Hamburg 2009, S. 280-282; sowie Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, TW 12 (Fn. 3), S. 413 ff.
- 17 In der Vorlesung zur Religionsphilosophie spricht Hegel gelegentlich auch vom „modernen griechischen Gott“ der klassischen Zeit, der gegenüber den ägyptischen und altgriechischen Göttern bereits einen höheren Grad an Subjektivität und Freiheit besitzt, vgl. TW 17 (Fn. 3), S. 151.
- 18 TW 12 (Fn. 3), S. 532. Vgl. dazu *Ludwig Siep*, Das Recht der Revolution – Kant, Fichte und Hegel über 1789 und die Folgen, in: Rolf Gröschner/Wolfgang Reinhard (Hrsg.), *Tage der Revolution – Feste der Nation*, Tübingen (Politika 3) 2010, S. 115-144.

wird. Das entscheidende Prinzip ist die Freiheit, aber nicht nur in der „abstrakten“ Form der subjektiven Rechte des Individuums. Was Freiheit in der Rechtsphilosophie bedeutet, ist später zu erläutern.

Wenn Hegel den Ausdruck „modern“ in so vielfachen Bedeutungen gebraucht, ohne ihn in seine wesentlichen Unterschiede zu differenzieren, dann kann man bezweifeln, dass er darunter überhaupt einen Begriff versteht. Eher behandelt er ihn wie das, was er eine *Vorstellung* nennt: einen Gedanken, der verschiedene Bedeutungen abgekürzt und ohne analytische Bemühung zusammenfasst. So, wie die Religion viele Vorstellungen, wie Vater, Schöpfung etc. benutzt, die im Grunde wahre, aber unentfaltete, teils metaphorische Abkürzungen sind und von der Philosophie erst begrifflich gefasst und differenziert werden müssen.

Hegel verwendet die unterschiedlichen Bedeutungen von modern manchmal im selben Abschnitt ohne Angabe der Differenz.¹⁹ Schwierigkeiten bereiten aber auch die historischen Zuordnungen. Gerade der Begriff des „modernen Staates“, oder des „ausgebildeten Staates der neueren Zeit“ kann historisch nicht präzise bestimmt werden. Die Reformation sieht er als eine wesentliche Voraussetzung dafür an.²⁰ Aber ihre wesentlichen Prinzipien, die Gewissensfreiheit und die Trennung staatlicher und kirchlicher Macht, sind in den reformierten Staaten, vor allem auf dem Boden des Alten Reiches, zunächst gar nicht realisiert worden.²¹ Hegel hat das „cuius regio, ejus religio“ Prinzip schon in den frühen Manuskripten zur Verfassung Deutschlands kommentiert.²² Für ihn ist in der Verfassung des Alten Reiches zwar nicht die tatsächliche Trennung, aber doch die prinzipielle Vereinbarkeit derselben Staatsform mit unterschiedlichen Konfessionen und Kirchen anerkannt worden.²³

19 Z.B. in der Rechtsphilosophie, TW 7 (Fn. 3), S. 220-22.

20 Vgl. Philosophie der Geschichte, TW 12 (Fn. 3), S. 508-520.

21 Vgl. Horst Dreier, Kanonistik und Konfessionalisierung – Marksteine auf dem Weg zum Staat, in: Juristenzeitung 57 (2002), S. 1-13, besonders 6 ff.

22 Hegel, Fragmente zur Verfassung Deutschlands (1799-1802), TW 1 (Fn. 3), S. 518: „Die Erscheinung ist dieselbe, daß in katholischen Ländern den Protestanten und in protestantischen den Katholiken Bürgerrechte versagt sind.“ Er macht allerdings Unterschiede: „Die österreichischen und brandenburgischen Fürsten haben der reichsgesetzlichen Intoleranz zum Trotz religiöse Gewissensfreiheit für höher geachtet als die Barbarei von Rechten“.

23 TW 1 (Fn. 3), S. 521 f.: „Eben damit, daß die wichtigsten Teile des Staatsrechts in die

Die Verfassungsschrift hält andere Kennzeichen des modernen Staates fest. Dazu gehört nämlich eine zentrale Verwaltung, vor allem im Bereich von Finanzen und Verteidigung. In anderen Kontexten spricht Hegel auch von der Aufgabenteilung in der Administration, die er mit der Arbeitsteilung in der Produktion vergleicht.²⁴ Der Westfälische Frieden habe das Reich auf Betreiben Frankreichs, genauer Richelieus, daran gehindert, in diesem Sinne „Staat“ zu werden.²⁵ Ein solcher Staat war also im katholischen Frankreich, nicht aber in von der Reformation geprägten Gebieten verwirklicht.

Hinsichtlich der *wirtschaftlichen* Moderne, d.h. dem Entstehen von Märkten, Berufs- und Gewerbefreiheit, sowie Wettbewerb in einem vom Staat teilweise unabhängigen Bereich der bürgerlichen Gesellschaft, von der noch die Rede sein wird, ist es ebenso schwierig, den Zeitpunkt zu bestimmen. Hegel ist hier an der klassischen Nationalökonomie, vor allem an Adam Smith, und den Beschreibungen englischer Manufakturen orientiert. Auch dies ist nach der Rechtsphilosophie eine Bedingung des modernen Staates, der dem „Prinzip der Besonderheit“, der Entfaltung persönlicher Interessen und Vorteile Raum gewährt. Die Bedingungen dafür sind aber erst im späten 18. Jahrhundert gegeben.

Damit gehörte der „moderne“ Staat aber zum dritten Begriff der Moderne, nämlich als „neueste Zeit“, die im späten 18. Jahrhundert beginnt. Ihr Charakteristikum ist die Verwirklichung des Prinzips der Freiheit des Subjekts in der Staats- und Gesellschaftsordnung. Der Einzelne kann sich darin, wie Hegel sagt, „wieder finden“, weil er weiß, dass es im Staat um sein Recht und in der Gesellschaft um seine Interessen geht –

religiöse Spaltung verwebt wurden, sind doch zwei Religionen in den Staat verwebt worden und damit alle politischen Rechte von zwei oder eigentlich drei Religionen abhängig gemacht worden...zwar ist dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche und der Möglichkeit eines Staates, der Verschiedenheit der Religionen ungeachtet, zuwidergehandelt worden, aber in der Tat [dadurch], daß verschiedene Religionen vorhanden sind und Deutschland ein Staat sein soll, ist er anerkannt worden.“

24 Vgl. Hegel, Rechtsphilosophie § 290, TW 7 (Fn. 3).

25 Hegel, TW 1 (Fn. 3), S. 548, 550. (Vgl. TW 12, 518). Richelieu wird aber nicht nur wegen seiner Raffinesse bei der Verhinderung der Staatlichkeit des Reiches, sondern auch wegen seiner Toleranz gegen „Gewissensfreiheit, Kirchen, Gottesdienst, bürgerliche und politische Rechte“ der Hugenotten gerühmt.